

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZD 677/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ella B [REDACTED] geb. R [REDACTED]-M [REDACTED],
[REDACTED] H [REDACTED] Avenue, P [REDACTED]-Park, N.J., USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. März 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 22. Juli 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat die Gewährung von Gesundheitsschadensrente über den 31. Dezember 1956 hinaus abgelehnt. Erfolglos ist auch der Heilverfahrensantrag für einen nervösen Spannungszustand, Angstneurose und Depressionszustand, Restzustand einer chronischen Adnexitis und für Kinderlosigkeit geblieben.

Der Berufsungsrichter sieht das Klagebegehren als unsalüssig an, soweit Heilverfahren für einen nervösen Spannungszustand, Angstneurose, Depressionszustände und Restzustand einer chronischen Adnexitis verlangt wird. Diese Beurteilung trifft zu, weil insoweit schon die Entschädigungsbehörde, wenn auch unter teilweise anderer Bezeichnung der Leidenszustände, Heilverfahren bewilligt hat. Für Kinderlosigkeit spricht der beru-

126

- 3 -

fungerichter keinen Heilverfahrensanspruch zu, weil er einen wahrscheinlichen ursächlichen Zusammenhang einer etwa vorliegenden Unfruchtbarkeit mit der Verfolgung verneint.

Die Beschwerde meint, auf psychischen Gebiet hätte eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 25 v.H. über das Jahr 1956 hinaus angenommen werden müssen. Der Leidenszustand dauere unvermindert fort. Die Herabsetzung von 25 auf 15 v.H. nach 1956 beruhe lediglich darauf, daß der Gutachter Prof. Dr. Petrilowitsch für die Folgeseit die durch die Kinderlosigkeit hervorgerufenen Depressionszustände nicht in die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit eingerechnet habe. Weder dem Gutachten Petrilowitsch noch dem Berufungsurteil ist zu entnehmen, der nervöse Spannungszustand mit phobischen Erscheinungen dauere unverändert fort. Von durch die Kinderlosigkeit hervorgerufenen Depressionszuständen ist nicht die Rede.

Verfehlt ist auch der weitere Angriff der Beschwerde, die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 4 der 2. DV-BEG sei dadurch verletzt, daß die Ursachenanteile (Verfolgung und nach tatrichterlicher Ansicht verfolgungsunabhängige Sterilität) für "das psychische Leiden", nämlich "die Depression", nicht ermittelt worden seien. Es ist keine Depression als psychisches Verfolgungsleiden festgestellt, sondern ein Spannungszustand mit phobischen Erscheinungen. Wenn neben diesem Beschwerdebild weitere, andersartige Beschwerden getreten sind (Erschwerung der sozialen Kontaktfähigkeit der Klägerin durch ihre eigene Mindereinschätzung aufgrund ihrer Unfruchtbarkeit), so handelt es sich nicht um die Mitverursachung eines einheitlichen Anlageleidens.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Darlegungen der Beschwerde zur Anwendung der Vermutung des § 28 Abs. 2 BEG bei Auftreten einer Krankheit nach illegalem Leben (§ 47 Abs. 1 BEG) widersprechen der gesetzlichen Regelung. Das zweijährige illegale Leben in Ungarn nach der Flucht aus dem polnischen Ghetto von April 1943 bis Januar 1945 war keine Deportation (§ 15 Abs. 2 BEG).

Mai

Portmann